

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	14.11.2024	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	05.11.2024	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Planentwurf</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>110901 Gesamträumliche Planung</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>keine</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>keine</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>Stadtentwicklungsausschuss, 28.11.2023, TOP Ö 20 (Drucksachen-Nr. 7085/2020-2025) Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, 09.01.2024 TOP Ö 7.1 (Drucksachen-Nr. 7085/2020-2025)</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Ausführungen in der Begründung zur Beschlussvorlage sowie in den ergänzenden Erläuterungen gemäß Anlage A werden zur Kenntnis genommen. Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt, die in Anlage B beige-fügte Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf der 1. Änderung des Regional-plans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) an die Regionalplanungsbehörde der Be-zirksregierung Detmold zu übergeben.
<p>Begründung:</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Auf Grundlage der neuen Rechtsvorschriften erfolgt die Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung des erforderlichen Flächenziels auf der Ebene der Regionalplanung. In diesem Zu-sammenhang hat der Regionalrat mit Beschluss vom 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Auslegung der Planunterlage beschlossen. Die Planunterlagen liegen im Zeitraum vom 01.10.2024 bis zum 11.11.2024 öffentlich aus.</p>

Gemäß vorliegendem Planentwurf ist vorgesehen, im Stadtgebiet von Bielefeld drei Windenergiegebiete festzulegen, die innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen.

Für die Freiflächensolarenergienutzung erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen im Textteil des Entwurfs, da im LEP NRW seit 01.04.2024 bereits aktualisierte Ziele und Grundsätze festgelegt wurden.

Aus Sicht der Stadt Bielefeld ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen zu den beabsichtigten Festlegungen der Windenergie- sowie der Solarenergiesteuerung. Alle im FNP der Stadt Bielefeld dargestellten Konzentrationszonen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Allgemeines

Vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges sowie dem Ausstieg aus der Verwendung fossiler Energieträger haben sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung NRW umfangreiche Rechtsvorschriften verabschiedet, um den Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere auch der Windenergie, voranzubringen.

Im Unterschied zu der bislang geltenden Methodik der Windenergieplanung ergibt sich mit der Einführung der neuen Rechtsvorschriften ein grundlegender Wechsel in der Planungssystematik.

Auch aus Sicht des Regionalrates sind der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie der damit verbundene schnelle und verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien zentrale Zukunftsaufgaben der Regionalentwicklung und der Regionalplanung.

1. Bisherige Planungsmethodik der Ausweisung von Konzentrationszonen in kommunalen Flächennutzungsplänen

Um eine städtebaulich geordnete Errichtung von Windenergieanlagen sicherzustellen, konnten die Kommunen bislang im Rahmen der Ausweisung von sogenannten Konzentrationszonen die Ansiedlung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 3 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB) städtebaulich steuern. Mit der Festlegung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan (FNP) ist die Realisierung von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet, d. h. außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig.

Die Stadt Bielefeld hatte von der Möglichkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen im Rahmen der 230. Änderung des FNP Gebrauch gemacht (Link zu den Planunterlagen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes: <https://www.o-sp.de/bielefeld/plan?L1=5&pid=64045>).

In Teilen der im FNP der Stadt Bielefeld ausgewiesenen Konzentrationszonen bestehen zurzeit noch Zubaukapazitäten bzw. Realisierungspotenziale.

2. Umstellung bzw. Neuordnung der Planungsmethodik

Die aktuelle Gesetzgebung des Bundes nimmt Abstand von der vorgenannten Methodik der Ausschluss-Planung zugunsten einer zukünftigen „Positiv-Planung“. Danach hat das Land NRW von der Möglichkeit im WindBG Gebrauch gemacht, die Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen sicherzustellen.

Für den Regierungsbezirk Detmold sieht das Ziel 10.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW eine Mindestfläche von 13.888 ha (Flächenbeitragswert) vor.

3. Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL

Der Regionalrat Detmold hat der Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 19.06.2023 den Arbeitsauftrag erteilt, mit den notwendigen Vorarbeiten zur regionalplanerischen Festlegung von Windenergieflächen zu beginnen.

Mit Beschluss vom 16.09.2024 hat der Regionalrat den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Grundlage für das weitere Verfahren beschlossen. Der Entwurf besteht aus den textlichen und den zeichnerischen Festlegungen – hier der Festlegung von Windenergiebereichen – sowie den Erläuterungen, der Planbegründung und dem Plankonzept. Darüber hinaus wurde der Entwurf des Umweltberichts als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG beschlossen.

Der Regionalrat hat mit Datum vom 16.09.2024 ferner die Auslegung der Planunterlagen beschlossen. Diese liegen ab dem 01.10.2024 bis zum 11.11.2024 öffentlich aus. Eine Fristverlängerung ist seitens der Regionalplanungsbehörde nicht zugestanden worden. Der Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) soll nach derzeitiger Terminierung im 2. Quartal 2025 erfolgen.

4. Flächenkulisse der Windenergiebereiche im Raum Ostwestfalen sowie im Stadtgebiet von Bielefeld

Der von der Landesregierung für den Regierungsbezirk Detmold festgelegte Flächenbeitragswert von 2,13 % stellt für diesen Planungsraum OWL die verbindliche Quotierung für den Umfang an Flächen für die Windenergienutzung bzw. Windenergiegebiete auf dieser Planungsebene dar.

Zur Herleitung der festzulegenden Windenergiegebiete erfolgte auf der Ebene der Regionalplanung die Erarbeitung eines Katalogs an Tabuflächen- sowie Abstandsflächen-Kriterien, nach denen eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommt. Dem Kriterien-Katalog liegt ein planerisches Gesamtkonzept mit einheitlichen fachlichen Kriterien für ganz Ostwestfalen zugrunde. Die Kriterien der Potenzialflächenbetrachtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde dabei berücksichtigt, jedoch nicht pauschal übernommen.

Die derzeit vorliegende Entwurfsfassung des regionalplanerischen Kriterienkatalogs bzw. Kriteriensets eröffnet im Regierungsbezirk Detmold eine Potenzialfläche von ca. 14.100; diese liegt damit über der landesrechtlichen Vorgabe von 13.888 ha.

Gemäß vorliegendem Entwurf der 1. Änderung des Regionalplanes OWL ist vorgesehen, im Stadtgebiet von Bielefeld drei Windenergiegebiete festzulegen. Diese überlagern Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes in Jöllenbeck (südlich der Bargholzstraße), in Heepen-Bröninghausen (nördlich der Bechterdisser Straße) und in Sennestadt (östlich der A 2) an der Stadtgrenze zur Stadt Verl (siehe Anhang A).

Im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplanes wurden auf Grund der heute üblichen größeren Windenergieanlagenhöhen im Vergleich insbesondere größere Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich zugrunde gelegt. In diesem Zusammenhang bleiben die im Regionalplan OWL vorgesehenen Windenergiegebiete hinter der Flächenkulisse der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen zurück.

Neben den zeichnerischen Festsetzungen der Windenergiebereiche sind in Hauptkapitel 9 („Energieversorgung“) der textlichen Festlegungen der 1. Änderung des Regionalplanes darüber hinaus regionalplanerische Ziele (Ziel E1, E2, E3, E 5 und E 6) und Grundsätze (Grundsatz E 4 und E 7) zur Windenergienutzung (Kapitel 9.1) festgelegt. Danach haben Windenergieanlagen und dazugehörige Nebenanlagen innerhalb der Windenergiebereiche einen Vorrang vor anderen Nutzungen.

Weitere Festlegungen der 1. Änderung des Regionalplans umfassen insbesondere natur- bzw. artenschutzrechtliche Regelungen, die vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben zur Beschleunigung des Windenergieausbaus insbesondere eine bessere Verzahnung zwischen der Planungs- sowie Genehmigungsebene und damit im Ergebnis eine Verschlinkung der Verfahrensprozesse bezwecken.

Die textlichen Festlegungen sind unter dem folgenden Link abrufbar: https://www.bezreg-det-mold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_textliche_festsetzungen_1_aenderung_region_alplan_owl_w_ee.pdf

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich keine Bedenken zu den beabsichtigten Regelungsinhalten.

5. Regionalplanerische Regelungen zur Freiflächen-Solarenergienutzung

In Kapitel 9 des textlichen Plananteils der 1. Änderung des Regionalplanes OWL sind ferner erläuternde Angaben zur Thematik Freiflächen-Solarenergienutzung (Kapitel 9.2) ergänzt worden. Die bereits im rechtsgültigen Regionalplan OWL verankerten Grundsätze der Solarenergienutzung (Grundsatz E8, E 9 und E 10) wurden nicht ergänzt bzw. modifiziert, da bereits der LEP NRW seit dem 01.04.2024 aktualisierte Ziele und Grundsätze beinhaltet.

Die textlichen Festlegungen sind ebenfalls unter dem vorgenannten Link abrufbar.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich hier weder Bedenken noch Anregungen bei den Regelungsinhalten zur Freiflächen-Solarenergienutzung.

6. Konsequenzen für den Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld

Zukünftig, d. h. mit Rechtskraft der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert zulässig.

Kommunale Konzentrationszonen-Planungen sind aus Sicht der Verwaltung weiterhin gültig. Anträge auf Genehmigung von Windenergieanlagen sind innerhalb dieser Flächen somit weiterhin möglich und genehmigungsfähig.

Die Flächen für die Windenergie im kommunalen Flächennutzungsplan behalten ihre „Positivwirkung“ und gelten ebenfalls als Windenergiegebiete gem. § 2 WindBG nach dem Inkraft-treten der 1. Änderung des Regionalplans OWL fort. Sie stehen somit weiterhin für die Windenergie zur Verfügung, soweit die Kommune diese Flächenkulisse nicht in einem eigenständigen Bauleitplanverfahren verändert bzw. aufhebt.

Auf Grundlage der novellierten rechtlichen Rahmenbedingungen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der im Regionalplan OWL ausgewiesenen bzw. der in kommunalen Flächennutzungsplänen dargestellten Flächenkulisse nach den Regelungen des § 35 Absatz 2 BauGB. Danach könnten Windenergieanlagen im Einzelfall auch außerhalb der benannten Flächen zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt jedoch u. a. vor, wenn die Realisierung einer Windenergieanlage den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Mit der Gleichstellung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen als Windenergiebereiche wird dieses de facto in der Regel einen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen bedingen, da die Höhe heutiger Anlagen i.d.R. immer raumbedeutsam ist.

7. Fazit für die Stadt Bielefeld

Mit der 1. Änderung des Regionalplanes OWL werden für den Regierungsbezirk Detmold die bundes- bzw. landesrechtliche gesetzten Flächenbeitragswerte, d. h. Zielvorgaben für die Festlegung von Windenergiegebieten mit Blick auf den Ausbau der Windenergie mehr als erfüllt.

Aufgrund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Plangebiet OWL befinden sich die Hauptpotenziale für Windkraft in den Landkreisen Paderborn und Höxter. Einer Inanspruchnahme von Wald bedarf es zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nicht.

Die im Regionalplan zukünftig vorgesehenen „Positivflächen“ für Windkraftanlagen liegen vollständig innerhalb der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld dargestellten „Konzentrationszonen“ für Windkraftanlagen und bleiben zudem flächenmäßig dahinter zurück. Die Regionalplanung bestätigt damit die durch die Stadt Bielefeld in ihrem Flächennutzungsplan vorgenommene Ausweisung geeigneter Flächenpotenziale für Windkraftanlagen innerhalb des Stadtgebiets vollumfänglich.

Im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde seinerzeit nach sorgfältiger Abwägung unter Zugrundelegung von Mindestabständen zu Wohnbebauung, Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen und dem Verzicht auf eine Inanspruchnahme von Waldflächen die im Stadtgebiet größtmögliche Flächenkulisse ermittelt und als „Konzentrationszonen“ beschlossen.

Da innerhalb der „Konzentrationszonen“ für Windkraftanlagen im wirksamen Flächennutzungsplan aktuell noch Realisierungspotenziale bestehen, sieht die Verwaltung aktuell keine weiteren relevanten Potenziale und damit keine Veranlassung, über das Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) zusätzliche Flächen innerhalb des Stadtgebiets als „Konzentrationszonen/Windenergiegebiete“ für Windkraftanlagen auszuweisen.

Beigeordneter

Moss

Bielefeld, den

Anlagen:**A**

**1. Änderung des Regionalplanes OWL
(Wind/ Erneuerbare Energien)**

Ergänzende Erläuterungen zur Beschlussvorlage

B

**1. Änderung des Regionalplanes OWL
(Wind/ Erneuerbare Energien)**

Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL